



II-2117 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIC ÖSTERREICH  
 DER BUNDESMINISTER FÜR  
 ÖFFENTLICHE WIRTSCHAFT UND VERKEHR  
 DIPL.-ING. DR. RUDOLF STREICHER

A-1030 Wien, Radetzkystraße 2  
 Tel. (0222) 711 62-9100  
 Teletex (232) 3221155  
 Telex 61 3221155  
 Telefax (0222) 713 78 76  
 DVR: 009 02 04

Pr.Zl. 5906/6-4-91

803/AB

1991-05-22

zu 797/1J

ANFRAGEBEANTWORTUNG

betreffend die schriftliche Anfrage der Abg.  
 Edeltraud Gatterer und Kollegen vom 22.3.1991,  
 Nr. 797/J-NR/1991, "Beförderungstarif für  
 Gratiszeitungen"

Ihre Fragen

"Warum wird seitens der Post für Gratiszeitungen ein anderer Beförderungstarif verrechnet wie für verkauftete Zeitungen?

Sind Sie bereit dafür zu sorgen, daß die Post für Gratiszeitungen in Zukunft den gleichen Beförderungstarif verrechnet wie für verkauftete Zeitungen?

Wenn ja, ab wann soll diese Gleichstellung erfolgen?

Wenn nein, warum nicht?

Sind Sie bereit dafür zu sorgen, daß Gratiszeitungen in Zukunft seitens der Post nicht mehr als Massensendungen behandelt werden, sondern wie verkauftete Zeitungen sofort zugestellt werden?

Wenn nein, warum nicht?"

darf ich wie folgt beantworten:

Nach den einschlägigen Bestimmungen der Anlage 1 zum Postgesetz sind Druckschriften, für die der Herausgeber oder Verleger vom Empfänger kein Entgelt verlangt, nicht zum Postzeitungsversand zuzulassen. Ausnahmen von dieser Bestimmung gelten für Druckschriften, die von Behörden oder Ämtern, von politischen Parteien oder einer ihrer Organisationen, von Wahlwerbern (wahlwerbenden Gruppen), von Vereinen oder von gesetzlich anerkannten Kirchen oder Religionsgesellschaften herausgegeben werden.

- 2 -

In Anbetracht der Tatsache, daß im Zeitungsdienst ein äußerst geringer Kostendeckungsgrad (derzeit nur ca. 9 %) besteht, kann eine völlige Gleichstellung der Gratispresse mit entgeltlich abgegebenen Zeitungen nicht in Betracht gezogen werden.

Für Medieninhaber (Verleger) von Gratiszeitungen wird aber im Rahmen eines Betriebsversuches die Möglichkeit geschaffen, ihre Druckschriften unter bestimmten Voraussetzungen als "Anzeigenblätter" zu einem gegenüber den Beförderungsgebühren für Massensendungen günstigeren Tarif zu versenden.

Diese neue Dienstleistung wird im Einvernehmen mit der "Interessengemeinschaft der Gratispresse" am 10. Juni 1991 aufgenommen werden.

Für Anzeigenblätter sind folgende Beförderungsgebühren vorgesehen:

- |                                   |         |
|-----------------------------------|---------|
| 1. Je Kilogramm .....             | S 12,-- |
| 2. Mindestgebühr je Sendung ..... | S 0,80  |

Anzeigenblätter sind den Abgabepostämtern durch den Medieninhaber (Verleger) mindestens eine Woche vor der gewünschten Zustellung anzukündigen. Durch diese Regelung soll sichergestellt werden, daß die Postämter allenfalls erforderliche betriebliche Vorkehrungen treffen können, um die Zustellung von Anzeigenblättern den Wünschen des Aufgebers entsprechend vorzunehmen.

Wien, am 24. Mai 1991  
Der Bundesminister

